

Föderalismuskommission II

**Neuregelung Schuldengrenze ab 2020
Deckungsquotenregelung im GG**

Gemeinsame Entschließung von Bund und Ländern

Formulierungsvorschlag:

“Mit der Neufassung der Art. 109 und 115 GG verbleibt dem Bund im Unterschied zu den Ländern ab dem Jahr 2020 ein jährlicher struktureller Neuverschuldungsspielraum in Höhe von maximal 0,35 % in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt, was derzeit einer Größenordnung von knapp 9 Mrd. Euro entspricht. Davon ist auch die Regelung zum vertikalen Finanzausgleich des Art. 106 Abs. 3 Nr. 1 GG berührt. Bund und Länder sind sich darüber einig, dass bei den hierfür notwendigen Berechnungen die Kreditaufnahme des Bundes auf der Grundlage des neu gefassten Art. 109 Abs. 3 Satz 4 GG (strukturelle Verschuldung) unberücksichtigt zu bleiben hat, indem die darauf beruhenden Einnahmen des Bundes wie laufende Einnahmen berücksichtigt werden.“

* zugeleitet von Kommissionsmitglied Georg Fahrenschon, Bayerischer Staatsminister der Finanzen, in Abstimmung mit den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz